

Abteilung Fahrzeugtechnik

Blockunterricht

Schuljahr 2023/2024

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in	KB	KBU	KBM	KBO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Mittelstufe	32 – 35	07.08.2023 – 01.09.2023	
Oberstufe	36 – 39	04.09.2023 – 29.09.2023	
Unterstufe	42 – 45	16.10.2023 – 10.11.2023	Mi..01.11. Allerheiligen
Mittelstufe	46 – 48	13.11.2023 – 01.12.2023	
Oberstufe	49 – 51	04.12.2023 – 20.12.2023	
Unterstufe	02 – 05	08.01.2024 – 02.02.2024	
Mittelstufe	06 – 08	05.02.2024 – 23.02.2024	Mo. 12.02. Rosenmontag Di. 13.02. bew. Ferientag
Oberstufe	09 – 12	26.02.2024 – 22.03.2024	
Unterstufe	15 – 17	08.04.2024 – 26.04.2024	
Mittelstufe	18 – 20	29.04.2024 – 17.05.2024	Mi. 01.05. Feiertag Do. 09.05. Chr. Himmelfahrt Fr. 10.05. bew. Ferientag
Oberstufe	21 – 23	22.05.2024 – 07.06.2024	Mo. 20.05. Pfingstmontag, Di. 21.05. Pfingstferien, Do. 30.05. Fronleichnam, Fr. 31.05. bew. Ferientag
Unterstufe	24 – 27	10.06.2024 – 05.07.2024	

Stand: 10.11.2022 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe>.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon, ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch, die Schule zu besuchen (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15).